№ 259 Dienstag, den 7. November 1911

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842. **Bezirks-Anzeiger** 70. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Roßberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Roßberg in Frankenberg i. Sa.

Erscheint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 ℳ 50 ₰, monatlich 50 ₰. Trägerlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 ₰, früherer Monate 10 ₰.
Bestellungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages.
Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.
Fernsprecher 51. **Telegramme:** Tageblatt Frankenbergsachsen.

Anzeigenpreis: Die 6-gesp. Petitzeile oder deren Raum 15 ₰, bei Lokal-Anzeigen 12 ₰; im amtlichen Teil pro Zeile 40 ₰; „Eingesandt" im Redaktionsteile 35 ₰. Für schwierigen und tabellarischen Satz Aufschlag, für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Annahme werden 25 ₰ Extragebühr berechnet.
Inseraten-Annahme auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditionen.

14. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums
Mittwoch, den 8. November 1911, Abend 6 Uhr
im Rathaussaale.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bewilligung von 250 M. zur Beseitigung von Quellwasserleitungen und Pumpbrunnen
3. Beseitigung der infolge der Mühlgrabenverbreiterung entstandenen Differenzen.
4. Verwilligung von 1740,75 M. aus Anleihemitteln für den Altersheimbau.
5. Prüfung und Richtigsprechung von Rechnungen
   a) der Feuerlöschkasse auf das Jahr 1910.
   b) der Dienstbotenkrankenkasse „ „ „ „
   c) der Armenkasse „ „ „ „

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Frankenberg, am 3. November 1911.

Amtsgerichtsrat **Dr. Bähr**, Vorst.

Erledigt

hat sich die auf **Dienstag, den 7. November 1911,** im Restaurant **„Bergschlößchen"** anberaumte Versteigerung eines Harmoniums.

Frankenberg, am 5. November 1911. **Der Gerichtsvollzieher.**

Donnerstag, am 9. November 1911, vorm. 9 Uhr sollen im Restaurant **„Brauhof"** in Niederwiesa 1 Ottomane, 1 Vertikow und 1 Salonspiegel mit Konsol öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden.

Frankenberg, am 4. November 1911.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des früheren Guts- und Gasthofsbesitzers
Friedrich Reinhard Flechsig in Braunsdorf
ist zur Beschlußfassung darüber,
1.) ob gegen das verurteilende Erkenntnis des Königlichen Landgerichts Chemnitz in dem Prozesse der Feldschlößchen-Brauerei gegen den Konkursverwalter Berufung eingelegt werden soll,
2.) ob die schwebenden Vergleichsverhandlungen in Sachen Friedland, Ruttloff und Schildbach gegen den Konkursverwalter abgeschlossen werden sollen,
Termin zu einer Gläubigerversammlung auf den
14. November 1911, vorm. 11 Uhr
vor dem Königlichen Amtsgerichte Frankenberg anberaumt worden.

Frankenberg, den 2. November 1911.

(K. 5/10.) **Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.**

Sparkasse Auerswalde

(gewährleistet von der Gemeinde) **verzinst alle Einlagen mit 3½ %** und ist geöffnet **Dienstags** und **Freitags nachm. 2—6 Uhr.** Telephon: Amt Oberlichtenau Nr. 18.

Das Marokko- und das Kongo-Abkommen.

Berlin, 6. November. Sonnabend nachmittag 5 Uhr fand im Auswärtigen Amte die Unterzeichnung des Marokko- und Kongo-Abkommens statt. Das für die französische Regierung bestimmte Vertragsexemplar wird heute abend nach Paris abgehen, und nach seinem Eintreffen daselbst werden die beiden Regierungen die gleichzeitige Veröffentlichung veranstalten.

Das Kongo-Abkommen.

In Ergänzung des mit Frankreich über Marokko nunmehr abgeschlossenen Vertrages und als Kompensation für die unsererseits Frankreich in Marokko zugestandenen Befugnisse tritt Frankreich in Französisch-Kongo folgendes Gebiet an uns ab:

Das neue Gebiet geht aus vom Atlantischen Ozean am nördlichen Ufer der Bai von Monda. Die Grenze verläuft dann zunächst auf deren östlicher Seite nach der Mündung des Massolis und von dort nordöstlich nach Spanisch-Guinea umbiegend, sie schneidet den Ivondofluß bei seiner Vereinigung mit dem Dschua, folgt diesem bis zum französisch bleibenden Madjingo und dann weiter gegen Osten bis zur Vereinigung des Ngoko und des Sangha im Norden des Ortes Weßo, südlich dieser französisch bleibenden Stadt, und zwar mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer von ihr entfernt, verläßt die Grenze den Sangha, biegt nach Südwesten ab und begleitet das Tal des Kandeko bis zu seiner Vereinigung mit dem Boliba. Sie folgt nun diesem und später dem Likuala abwärts bis zum rechten Ufer des Kongo. Von hier ab bis zur Mündung des Sangha bildet der Kongo die Grenze, die 6 bis 12 Kilometer betragen wird. Dann folgt die Grenze dem Laufe des Sangha aufwärts bis zum Einfluß des Likuala-aux-Herbes, den sie bis zum Botungo begleitet. Von diesem Orte verläuft die Grenze in ungefähr gerader Richtung von Süden nach Norden bis Bera Ngoko und biegt dann in der Richtung auf den Zusammenfluß des Udinga und des Lobaye ab, um dem letzteren talabwärts zu folgen bis zum Ubangi, nördlich von Mongumba. Weiter bildet nun der Ubangi die Grenze auf eine Strecke von mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer. Die Grenze setzt sich in nordwestlicher Richtung fort, erreicht den Vama an einer noch zu bestimmenden Stelle westlich von seiner Vereinigung mit dem Mbi. Die Grenze geht dann den Vama aufwärts bis zum Ost-Logone, die sie ungefähr am 8. Parallelkreise in der Nähe von Goré trifft.

Andererseits tritt Deutschland an Frankreich ab das zwischen dem Schari im Osten und dem Logoni im Westen gelegene Stück Kameruns nördlich der jetzigen französischen Besitzung.

Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens begibt sich eine technische Kommission, bestehend aus einer Anzahl Delegierter beider Regierungen, an Ort und Stelle, um die Grenze den vorgenannten Abmachungen entsprechend festzulegen. Spätestens acht Monate nach Beendigung der Arbeiten dieser Kommission soll die Vermarkung der Grenze vorgenommen werden. Der vereinbarte Gebietsaustausch erfolgt auf Grund der im Moment des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnisse. Es gilt dies insbesondere auch für die vorhandenen Konzessionen, bezüglich deren andererseits die beiden Regierungen wechselseitig alle Vorteile und Rechte erwerben, welche sich aus den Konzessionsurkunden ergeben. Es versteht sich von selbst, daß die Gesellschaften unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit desjenigen Staates treten, welchem das fragliche Gebiet durch den Vertrag zufällt. Beide Regierungen räumen sich unter bestimmten Modalitäten das Recht ein, ihre Eisenbahnen gegenseitig durch das Gebiet des anderen zu verlängern. Für uns Deutschland hat dies die besondere Bedeutung, daß die etwaigen Kamerunbahnen nach dem Ubangi durchgeführt werden können. Deutscherseits ist die pachtweise Ueberlassung kleinerer Komplexe an die französische Regierung längs des Benue, des Mayo Kebi und weiter nach dem Logni hin vorgesehen, um somit die Errichtung einer Etappenstraße zu ermöglichen. Auch wird die deutsche Regierung der französischen Regierung keine Hindernisse in den Weg legen, falls sie in Zukunft zwischen dem Benue und dem Logone südlich oder nördlich des Mayo Kebi eine Eisenbahn oder Landstraße sollte anlegen wollen, bei der sich jedoch die deutsche Regierung die Mitwirkung vorbehält. In Artikel 2 sichern sich die Regierungen gegenseitig den Durchzug durch ihre Gebiete für den Fall einer Einstellung der Schiffahrt auf dem Kongo und dem Ubangi zu. Beide Regierungen erneuern ausdrücklich die in der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 enthaltenen Bestimmungen über Handels- und Schiffahrtsfreiheiten auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen, sowie auf den Nebenflüssen des Niger. Desgleichen wird eine entsprechende gegenseitige Abgabenfreiheit für den Transitverkehr durch die an den genannten Flüssen gelegenen beiderseitigen Gebiete festgelegt. Nähere Bestimmungen über den Durchfuhrverkehr bleiben vorbehalten. Es sind noch besondere auf Gegenseitigkeit beruhende Bestimmungen über beiderseitige Truppendurchmärsche getroffen. Zum Schlusse ist noch der Fall vorgesehen, daß die Territorialverhältnisse des in der Berliner Kongoakte festgelegten Kongoabkommens in Zukunft verändert werden können. Die beiden Regierungen werden in diesem Falle sowohl miteinander wie mit den übrigen Signatarmächten der Kongoakte ins Einvernehmen treten.

Zum Marokko-Vertrag bemerkt die „N. A. Z." in ihrem Resumee: „Nach den vorstehenden Ausführungen geht das jetzt geschlossene Abkommen darauf aus, die bisherigen Reibungen zwischen Deutschland und Frankreich auf dem marokkanischen Boden auszuschalten. Dies wird erreicht durch eine Ausdehnung und klarere, eingehendere Fassung des Abkommens von 1909: Frankreich ist es überlassen, die Ordnung in Marokko herzustellen und die in der Algeciras-Akte vorgesehenen Reformen durchzuführen. Zu diesem Zwecke ist ihm deutscherseits volle Bewegungsfreiheit auf politischem Gebiet zugestanden, zugleich aber auch die Verantwortung für geordnete Zustände im Scherifenreich übertragen worden. Andererseits sind durch zahlreiche Einzelbestimmungen Kautelen für Freiheit von Handel und Wandel und für die Gleichberechtigung aller Nationen auf dem Gebiet der Waren-Ein- und Ausfuhr, der Lieferungen der Industrie für die öffentlichen Arbeiten, des Bergbaues, des Grunderwerbs und der persönlichen Sicherheit geschaffen. Wir glauben, daß man auf beiden Seiten mit dem Inhalt des Abkommens einverstanden sein kann.

* * *

Berlin, 6. November. An zuständiger Stelle wird in Berlin zu den Angriffen, die aus dem Reichskolonialamt kommen, unserem Berliner Vertreter gegenüber folgendes hervorgehoben: Deutschland hat in dem Marokko-Abkommen alles erhalten, was das Reichskolonialamt verlangt hatte. Insonderheit hat Deutschland das vielumworbene Binder erhalten. Der ganze Lärm gegen den Marokko-Vertrag entspringt der Tatsache und stützt sich auf sie, daß außer den vom Reichskolonialamt geforderten noch andere Gebiete dazu erworben wurden, von denen zugegeben werden muß, daß sie vorläufig von geringem Werte sind und Verwaltungskosten verursachen werden. Die die Forderungen des Reichskolonialamts übersteigende Mehrerwerbung ist aber vom Standpunkt eines weiteren Staatsinteresses erfolgt, das, über die momentanen Kolonialbedürfnisse hinausgehend, als Zugang zu den großen Strömen Ubangi und Kongo erforderlich erscheint, was bei einer weiteren Entwicklung unserer Kolonie für die Schiffahrt dort notwendig sein wird. Vor allem aber werden wir in die Lage versetzt, bei etwaigen territorialen Verschiebungen im Kongobecken mitzuwirken.

Berlin, 6. November. Am 8. November wird neben dem Reichskanzler und dem Staatssekretär v. Kiderlen-Wächter im Reichstag bereits der neue Verweser des Reichskolonialamts, Herr Dr. Solf, bei den Marokko-Verhandlungen mitwirken.

Berlin, 6. Nov. Die deutsche und die französische Regierung haben das Marokkoabkommen den Unterzeichnern der Algecirasakte mitgeteilt. Von der Mehrzahl der Mächte sind bereits zustimmende Erklärungen eingetroffen.

Petersburg, 6. Nov. Der französische und der deutsche Geschäftsträger machten dem Verweser des Auswärtigen Amtes, Neratow, Mitteilung vom Abschluß des deutsch-französischen Abkommens und überreichten ihm den Text des Vertrags. Die russische Diplomatie sieht in dem Zustandekommen dieses Vertrages eine große Friedenstat.

Paris, 6. Nov. Der Wortlaut des deutsch-französischen Abkommens ist gestern im auswärtigen Amte eingetroffen und heute früh vom „Matin" veröffentlicht worden. Der Vertrag wird der Kammer nach ihrem Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Drucklegung nimmt 8 Tage in Anspruch. Die Kammerdebatten werden kaum vor dem 15. d. M. beginnen können. Gleichzeitig werden auch alle Interpellationen über das Abkommen zur Besprechung kommen. Die Herausgabe eines Gelbbuches über die Marokkoverhandlungen ist nicht wahrscheinlich, weil zur Veröffentlichung gewisser Dokumente erst die Zustimmung der deutschen Regierung eingeholt werden muß.

Paris, 6. November. Die hiesigen Blätter fahren fort, das zwischen Frankreich und Deutschland abgeschlossene Marokko-Uebereinkommen einer ausführlichen Besprechung zu unterziehen. Die Opposition ergeht sich weiter in scharfer Kritik gegen den Vertrag. „Gaulois" meint: Deutschland verzichtet weder auf seine Hoffnungen, noch auf seine Absichten, die französischen Privilegien zu beanstanden. „Eclair" sagt: Frankreich bezahlt einen viel zu hohen Preis für verfehlte Hoffnungen. „Libre Parole" drückt seine Bewunderung aus, daß Deutschland stöhnt, obgleich es Frankreich ist, welches amputiert wird.

Berlin, 6. Nov. In der nächsten Umgebung des Kaisers soll sich eine Mißstimmung gegen die neuesten diplomatischen Aktionen Bethmann-Hollwegs bemerkbar machen.

Der Rücktritt des Staatssekretärs v. Lindequist,

der aus dem Grunde erfolgte, weil dieser verdiente Beamte mit der Kongoentschädigung sich nicht einverstanden erklären konnte, fesselt bei uns im Reiche das Interesse im Augenblick beinahe mehr als das Abkommen selbst. Die Mehrzahl der Blätter meint, daß Herr v. Lindequist dem Reichskanzler durchaus keinen unerlaubten Widerstand geleistet, sondern das einzig Richtige damit getan habe, daß er ging, als er in sein Ressort schlagende Maßnahmen des obersten Reichsbeamten nicht mehr vertreten konnte. — Die konservative „Deutsche Tagesztg." beklagt den Rücktritt des Herrn v. Lindequist, der ein Mann von kolonialer Erfahrung, kolonialen Verdiensten und einem kolonialen Programm ist, aufs tiefste und erblickt gerade im gegenwärtigen Augenblick darin eine bedenkliche Erschwerung der innerpolitischen Lage. — Die freikonservativen „Berl. N. N." weisen den dem zurückgetretenen Staatssekretär gemachten Vorwurf der Auflehnung und des Disziplinbruches zurück und bezeichnen es als etwas Selbstverständliches, daß Herr v. Lindequist ging, als er mit einer Neuordnung von einschneidender Bedeutung für sein Ressort nicht einverstanden war, und schließen: Wir verlieren in Herrn v. Lindequist den für den jetzigen Augenblick jedenfalls besten Verwalter seiner Stelle. Auch diesen Verlust hat Herr v. Bethmann-Hollweg auf dem Gewissen. Wahrlich, er versteht es, die rechten Männer von der rechten Stelle zu entfernen. — Die Tägl. Rundschau begrüßt den Rücktritt des Staatssekretärs und des Geheimrats v. Danckelmann als eine Mannestat, die die Herren ehrt. Es stünde besser um uns, wenn nicht der Gehorsam und das Beschönigen der einmal nicht mehr abzuändernden Tat als höchste Pflicht im Kurse stände. Die Herren haben mit ihrer Amtsniederlegung die Kreise des Auswärtigen Amtes gestört und ihm seinen Kongotriumph verdorben